

## **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

### **Ursprung und Entwicklung der Städte Tirols im Mittelalter**

**Oelberg, Margarete**

**Innsbruck, 1934**

Die Polizei

Die Polizei.

Eine Polizei in unserem Sinne gab es in den mittelalterlichen Städten noch nicht. Die Ordnung wurde gewöhnlich vom Fronboten oder den Bürgern selbst wieder hergestellt. Denn es heisst desöfteren in den Stadtordnungen, dass die Bürger auf Unruhestifter beruhigend einzuwirken haben und, wenn es nichts nütze, die Leute ans Gericht zu bringen haben. Als Aufsichtsorgane in den verschiedenen Gewerben fungieren eigene Beamte, die "Beschauer", dazu kommen die Feuerbeschauer noch, die über die Feuerstätte zu wachen hatten. Es bestand auch die Pflicht, über beherbergte Personen der Stadt Rechenschaft abzulegen. Ohne ausdrückliche Erlaubnis des Bürgermeisters oder Richters war die Beherbergung Fremder in Innsbruck<sup>1)</sup> verboten. Die einzelnen städtischen Bestimmungen geben die Beweggründe dazu ganz gut wieder. In Hall<sup>2)</sup>, aber sicherlich in jedem anderen Städten auch, unterlagen die Fremden einer strengen Kontrolle, besonders bei Kriegzeiten und in Zeiten von Seuchen; jeder Verdächtige wurde sofort ausgewiesen. Die amtliche Durchsuchung der Wirtshäuser war verhältnismässig leicht durchführbar, aber die Einwohner waren nur durch scharfe Verbote kontrollierbar. In Sterzing<sup>3)</sup> durfte kein Geächteter gespeist oder beherbergt werden, gleicherweise sollte einem, der seiner Herrschaft den Frieden aufgesagt

1) Schwab T.W., I, S. 234.

2) Straganz, S. 223 u. 363.

3) T.W., IV, S. 436.

und sich widersetzt hatte, geschehen. In Brunneck<sup>1)</sup> und Klausen<sup>2)</sup> hat ebenfalls die Behörde in Kenntnis gesetzt zu werden fast wird man an die heutige Meldungspflicht erinnert. Auch Glurns<sup>3)</sup> hat ein Verbot der Aufnahme ohne behördliche Erlaubnis im Stadtbuch ausgesprochen.

Das Waffentragen ist in Sterzing<sup>4)</sup> nur den ledigen Knechten verboten, bei dem sie angetroffen werden, verfallen sie. In Brixen<sup>5)</sup> musste jeder Fremde und Einheimische seine Waffen im Gasthaus zurücklassen; folgte er der Mahnung des Wirtes nicht, so verfiel er einer Strafe. Unterliess aber der Wirt die Mahnung, hatte er die Strafe dafür zu zahlen. Ebenso ist es in Lienz<sup>6)</sup> verboten und in Hall<sup>7)</sup> werden auch jedem Bürger oder Fremden die Waffen abgenommen.

Zur Nachtheit hat sich niemand auf der Strasse herumzutreiben<sup>8)</sup>; wer einen Gang zu machen hat, soll mit einer Laterne versehen sein. Die Stadt übt auch Aufsicht über die Änderungen am Bau der Häuser. Dachvorbau und Gewölbevorbauten sind in Innsbruck<sup>9)</sup> nur mit der Erlaubnis des Rates durchzuführen und in Hall<sup>10)</sup> ist auch jeder Um- und Neubau an die obrigkeitliche Erlaubnis gebunden.

Besondere Aufmerksamkeit wurde den Feuerstätten gewidmet. In Hall<sup>11)</sup> war alle Vierteljahr eine Beschau der

- 1) T.W., IV, S. 479.
- 2) " " S. 353.
- 3) " III, S. 15 u. S. 20.
- 4) " IV, S. 437.
- 5) Sinnacher, IV, S. 218.
- 6) T.W. IV, S. 616.
- 7) Straganz, S. 176.
- 8) T.W. IV, S. 429.
- 9) T.W., I, S. 233.
- 10) Straganz, S. 225.
- 11) " "

Öfen, Herde und Kamine. An starken Windtagen war den Bäckern und Schmieden die Arbeit untersagt. In Sterzing<sup>1)</sup> wurden jede Quatember die Feuerstellen nachgesehen und ausgebessert. Wer Feuer entstehen sieht, hatte gleich Alarm zu schlagen, sonst verfiel er einer Strafe. Wenn in Brunneck<sup>2)</sup> Feuer auskam und der Wirt schlug gleich Alarm, dass es noch rechtzeitig gelöscht werden konnte, blieb er straflos. Bei Auflauf und Feuer hatten die Bürger gleich zusammenzukommen und einander beizustehen. In Klausen<sup>3)</sup> besorgen die 4 Steuereintreiber jeden Quatember die Feuerbeschau.

Unsauberkeit durfte nicht auf die Strasse geschüttet werden oder dort länger als 2 Tage liegen bleiben<sup>4)</sup>. Holz musste in Sterzing<sup>5)</sup> innerhalb 8 Tagen weggeräumt werden, ebenso in Klausen<sup>6)</sup>. In Brixen<sup>7)</sup> war die Frist auf 2 Tage beschränkt. Auch auf die Brunnen und Bäche wurde geachtet, dass nicht Unsauberes hineinkam oder darin gewaschen wurde.<sup>8)</sup> Sehr streng wurde in Glurns<sup>9)</sup> die Feiertagsruhe gehandhabt. Wer am Felde an der Arbeit getroffen wurde verfiel der Strafe von einer halben Yhre Wein, die auf dem Platz gebracht wurde und durch Glockenläuten wurden alle Bürger zusammengerufen. Diese für die Allgemeinheit so angenehme Art der Strafe war für kleinere Vergehen gegen die städtischen Gebote sehr beliebt.

- 
- 1) T.W., IV, S.428.
  - 2) " " S.501.
  - 3) " " S.353 ff.
  - 4) T.W.III, S.17.
  - 5) T.W., IV, S.429.
  - 6) " " S.355
  - 7) " " S.392.
  - 8) " I, S.233.
  - 9) " III, S.13 u.16.